

### **Aus den Vorworten zur 1. Auflage**

Ich bin entzückt. Endlich liegt es als fertiges Manuskript vor mir und jetzt auch in gebundener Form vor euch: Dieses Buch. ...

Das BGB besteht – wie ihr vielleicht schon wisst – aus fünf Büchern. Das erste Buch beinhaltet den Allgemeinen Teil (AT). Die hierin enthaltenen Normen gelten für sämtliche folgenden Normen innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Separiert nützen die AT-Vorschriften also gar nichts. Sie knüpfen immer an etwas Spezielleres an, oft an vertragliche Ansprüche.

Zum Inhalt: Das Buch präsentiert eine Vielzahl von Fällen aus dem Bereich des Allgemeinen Teils des BGB. Die Auswahl der Fälle ist – wie immer – nicht zufällig, erhebt aber keinen Anspruch auf Abdeckung aller Probleme des angesprochenen Bereichs.

...

***Köln, im kriegerischen März 2003***

***Egbert Rumpf-Rometsch***

### **Aus den Vorworten zur 5. Auflage**

...

Zum 13. Juni 2014 sind die für die Praxis wichtigen §§ 312, 312a ff (Verbraucherverträge, Fernabsatzverträge, elektronischer Geschäftsverkehr) überarbeitet und erweitert worden. Nicht alle Vorschriften finden sich gleichlautend oder modifiziert an der jeweils alten gewohnten Stelle wieder.

Und: Die Suchbegriffe „Synopsis“ und „312 BGB“ führen euch auf Internetseiten, die die alte Gesetzeslage (bis 12. Juni 2014) der neuen Gesetzeslage (ab dem 13. Juni 2014) hinsichtlich der §§ 312 und 312a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k gegenüberstellen.

...

***Köln, im erwachenden Frühling 2015***

***Egbert Rumpf-Rometsch***

## Vorworte zur 7. Auflage

Einmal mehr hat sich seit der Voraufgabe an der BGB AT-Front nicht allzu viel bewegt. Das ist nicht immer so. Nichtsdestotrotz habe ich abermals die Gelegenheit ergriffen und das Buch einer Generalüberholung unterzogen. Vieles durfte unverändert bestehen, einiges durfte präzisiert werden.

Ich habe es bereits im Vorwort zur Voraufgabe vermerkt: Bevor wir uns der heute in der Praxis im Vordergrund stehenden Problematik des Internet-Kaufs zuwenden können und dürfen, gilt es, zunächst die Grundlagen des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts anhand teilweise seltsam und auch antiquiert anmutender Beispielfälle zu erarbeiten. Diese basieren auf im Grundsatz seit über 100 Jahren bestehenden Normen ...

Allerdings habe ich für diese Auflage zwei ergänzende und den Bereich abrundende Fälle zum Internet-Kauf eingefügt. Das macht den Einstieg in diesen Problembereich noch runder.

Ergänzt habe ich das Buch um das Schema III. Dort sind in unterschiedlichen Bereichen viele Probleme gelistet. Zudem habe ich auf die Fälle verwiesen, in denen die jeweiligen Probleme zu prüfen oder zu berücksichtigen sind. Das schafft Mehrwert.

Die obligatorische – nach wie vor wirklich wichtige – Bitte lautet: Übt konstruktive Kritik! Besonders freue ich mich über lobende, aber auch über tadelnde E-Mails an die unten folgende Adresse. Und: Danke für diese und jene Zuschrift.

***Köln, im Zeichen des weltweiten Klimawandels im Oktober 2019***

***Egbert Rumpf-Rometsch***

***Kontakt:***    lobundtadel@fall-fallag.de  
                  www.fall-fallag.de